

SATZUNG

„Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Ofdn e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Ofdn e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf, Daniel-Schreiber-Straße 84.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Ofdn. Diese Aufgabe nimmt der Verein ideell und finanziell wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Jede Erweiterung oder Beschränkung der steuerbegünstigten Zwecke, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen wird, erfordert eine Änderung der Satzung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein in seinem Zweck unterstützt.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Vereinssatzung ist anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Das Beitragsaufkommen und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich für den Zweck gemäß § 2 bestimmt. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder mit dem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich informiert.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gemeinsam
- (4) Der Vorstand darf über die zweckgebundene Verwendung von Mitteln nur mit Zustimmung des Beirates beschließen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 Beirat

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen für den Verein ehrenamtlichen Beirat unterstützt.
- (2) Mitglieder des Beirates sind: Leiter(in) der GGS Alsdorf-Ofden, pädagogische(r) Leiter(in) der OGS Alsdorf-Ofden und der (die) Vorsitzende der Schulpflegschaft.
- (3) Der (Die) Vorstandsvorsitzende gibt mind. 10 Tage vor einer Sitzung von Vorstand und Beirat den Beteiligten den Termin in geeigneter Form bekannt.
- (4) Der Vorstand und der Beirat beschließen gemeinsam mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der Mittel entsprechend den in der Satzung genannten Zwecken.
- (5) Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind Vorstand und Beirat nicht beschlussfähig, so muss eine neue Sitzung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. In der zweiten Sitzung genügt bei Abstimmung eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Bei vollständiger Anwesenheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat kann eine beschlussfähige Sitzung von Vorstand und Beirat ohne Einhaltung von Frist und Form durchgeführt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Versammlung kann Gäste zulassen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern mindestens ein Mitglied dies wünscht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (7) Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl oder Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Auflösung des Vereins;
 - d) Sonstige Angelegenheiten des Vereins
- (9) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die dazugehörig gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen.

§ 8
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Alsdorfer Förderkreis für Kinder und Familien e.V. (AkiFa), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 28.07.2003 beschlossen worden. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2010 und vom 21.03.2012 geändert.